



universität
wien

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Titel

„Freihändige Veräußerungen des Insolvenzmassevermögens“

vorgelegt von

Mag. iur. Sonja Walcher

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Juni 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt

Zivilverfahrensrecht

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny

I. BESCHREIBUNG DES DISSERTATIONSVORHABENS

A. Einführung in den Forschungsgegenstand

Obwohl sich der Gesetzgeber in den letzten Jahren verstärkt darum bemüht hat, das moderne Insolvenzrecht von seinen vorwiegend generalexekutiven Ursprüngen zu entfernen und Sanierungen zu fördern,¹ zeigt ein Blick auf die aktuelle Insolvenzstatistik, dass die meisten Insolvenzverfahren (nicht nur konzeptionell betrachtet)² nach wie vor „Gesamtvollstreckung“ sind: Rund 88 % der im Jahr 2019 eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren wurden als Konkursverfahren geführt,³ deren wichtigstes Instrument zur Verwirklichung verletzter Gläubigerrechte die zwangsweise Verwertung des vom Insolvenzbeschlagnahmefallenen Schuldnervermögens ist.⁴

Während § 114 Abs 1 S 1 IO die Verwertung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens grds in die Hände des Insolvenzverwalters legt,⁵ enthält § 119 IO zusammen mit den §§ 120 und 120a IO die wesentlichen Normen für das Verwertungsverfahren und unterscheidet dabei zwei (insolvenzspezifische)⁶ Formen der Veräußerung von Massebestandteilen: Die gerichtliche/kridamäßige Veräußerung einerseits und die „freihändige“⁷ Veräußerung durch den Insolvenzverwalter andererseits. Im Gegensatz zu gerichtlichen Veräußerungen, die in § 119 Abs 2 IO weitgehend⁸ den Bestimmungen der EO unterstellt und damit mehr oder minder umfassend geregelt werden, stellt die IO für das freihändige Veräußerungsverfahren nur

¹ Siehe dazu insb die Zielsetzungen des IRÄG 2010 BGBl I 2010/29 (ErläutRV 612 BlgNr 24. GP 1), in dessen Rahmen die gesetzgeberischen Bemühungen, Sanierungen zu fördern, ihren bisherigen Höhepunkt fanden; vgl auch *Dellinger/Oberhammer/Koller*, *Insolvenzrecht*⁴ (2018) Rz 6 ff, 19 ff.

² Als Verfahren zur kollektiven Haftungsverwirklichung sind alle Insolvenzverfahren, sohin auch Sanierungsverfahren, von ihrer Konzeption her Generalexekution (vgl *Nunner-Krautgasser*, *Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz* [2007] 205 ff, 285 ff mwN; *Nunner-Krautgasser/Anzenberger* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO [2019] § 140 Rz 4).

³ KSV, *Insolvenzstatistik 2019 final* 5, ksv.at/insolvenzstatistik/insolvenzstatistik-2019-final (abgefragt 5. 5. 2020).

⁴ Vgl *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, *Österreichisches Insolvenzrecht IV*⁴ (2006) § 119 KO Rz 1.

⁵ Der OGH bezeichnet den Insolvenzverwalter in der E 8 Ob 12/91 als „das Verwertungsorgan“. Je nach Bedeutung der zu treffenden Verfügung und nach der Art des Verwertungsverfahrens werden aber auch andere Organe des Insolvenzverfahrens in den Verwertungsprozess eingebunden; s dazu unten I. B. 3.

⁶ Da bei Insolvenzeröffnung bereits erworbene Absonderungsrechte grds unberührt bleiben, können Absonderungsgläubiger auch nach Insolvenzeröffnung ein „rein“ exekutives Verwertungsverfahren einleiten und fortsetzen, in dem der Masseverwalter als gesetzlicher Vertreter des Schuldners auftritt (*Jelinek* in *KLS*, IO § 119 Rz 1, 37 ff; *Riel* in *Konecny/Schubert*, *Kommentar zu den Insolvenzgesetzen* [11. Lfg; 2006] § 119 KO Rz 33 mwN). § 119 Abs 4 IO ermöglicht dem Masseverwalter, solchen Verfahren als betreibender Gläubiger beizutreten.

⁷ Der Begriff „freihändig“ wird in der IO nicht erwähnt, hat sich jedoch als Bezeichnung für die in § 119 Abs 1 IO vorgesehene Alternative zur gerichtlichen Veräußerung etabliert. § 114 Abs 1 S 3 IO und § 117 Abs 1 Z 3 IO sprechen von „freiwilligen“ Veräußerungen, womit nach hA freihändige Veräußerungen gemeint sind (vgl nur *Jelinek* in *KLS*, IO § 119 Rz 1).

⁸ Neben dem Verweis auf die Bestimmungen der EO sieht § 119 Abs 2 IO in den Z 1-4 einige Abweichungen für die gerichtliche Veräußerung vor, die sich aus dem Zweck des Insolvenzverfahrens ergeben (*Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, *Insolvenzrecht IV*⁴ § 119 KO Rz 28).

punktueller Vorgaben zur Verfügung. Die wenigen einschlägigen Bestimmungen beschränken sich auf Anhörungsrechte (§§ 114, 118 IO), Genehmigungspflichten (§ 117 IO) und die freihändige Veräußerung von Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht (§§ 120, 120a IO).⁹ Dennoch wird die Verwertungsform als solche der gerichtlichen Veräußerung vorgezogen und sohin als Regelverwertungsverfahren vorgesehen. IdS bestimmt § 119 Abs 1 IO idF BGBl I 2010/29:¹⁰ „Die zur Insolvenzmasse gehörenden Sachen sind nur dann gerichtlich zu veräußern, wenn dies auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht beschlossen wird.“

Damit steht die geltende Rechtslage zwar prinzipiell im Einklang mit der praktischen Erfahrung, dass bei freihändigen Veräußerungen idR ein höherer Erlös erzielt werden kann,¹¹ geht aufgrund ihres fragmentarischen Charakters aber gleichzeitig mit praktisch wie dogmatisch bedeutsamen Rechtsfragen einher, welche im Folgenden skizziert und im Rahmen des Dissertationsprojekts Lösungen zugeführt werden sollen.

B. Forschungsfragen

1. Die Rechtsnatur freihändiger Veräußerungen

Zunächst stellt sich die grundlegende Frage, was unter einer freihändigen Veräußerung zu verstehen bzw wie diese rechtlich einzuordnen ist. Die hM spricht von „außergerichtlichen Verwertungen“¹² und geht davon aus, dass die insolvenzunterworfenen Vermögenswerte des Schuldners im Wege eines privaten Rechtsgeschäfts, sohin im Rahmen des Zivilrechts, realisiert werden.¹³ Vertragspartner des Freihandkäufers soll dabei nach überwiegender Ansicht

⁹ Kodek in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 83; vgl auch OLG Wien 28 R 286/14f ZIK 2015/75, 70.

¹⁰ Bereits in der Denkschrift zur Konkursordnung wurde darauf hingewiesen, dass die Konkursordnung ebenso wenig wie die Anfechtungsordnung der Ansicht gewesen sei, dass der gerichtliche Verkauf als die günstigere und sicherere Form der Veräußerung vor anderen einen Vorzug verdiene (Denkschrift zur kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung [1914] 104). Welche Fassung der IO diesem Gedanken dann tatsächlich Rechnung trug, ist in der Lit jedoch umstritten; vgl *Jelinek* in KLS, IO § 119 Rz 5; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 9; *Riel* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 119 KO Rz 2.

¹¹ Vgl ErläutRV 988 BlgNR 21. GP 31; *Mohr*, Insolvenzrecht 2002 (2002) 64 uva.

¹² Denkschrift 50; *Aicher* in *Rummel/Lukas*, Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (2014) § 1089 Rz 8; *Bartsch/Pollak*, Konkursordnung-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz I³ (1937) 553 Anm 11; *Mohr*, Verwertung im Konkurs durch freiwillige Feilbietung, ZIK 2009/65, 49 (50) – „nichtgerichtliche Verwertung“; OGH 8 Ob 43/19k; 5 Ob 19/19h; 8 Ob 86/18g; 8 Ob 108/07a; 8 Ob 45/07m; 8 Ob 128/02k uvm. Dagegen *Konecny*, EvBl 2020/33 (Entscheidungsanmerkung).

¹³ *Baumgartner*, Die kridamäßige Versteigerung, ÖJZ 1973, 5 (6); *Jelinek* in KLS, IO § 119 Rz 42; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 84; *Nadler*, Unternehmensverkauf durch den Masseverwalter (2001) 89; *Neurauter*, Die Verteilung des Erlöses aus dem Verkauf einer Liegenschaft während eines Insolvenzverfahrens, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2010 (2011) 135; vgl auch OGH 8 Ob 150/10g; 8 Ob 45/07m; 8 Ob 146/06p; 5 Ob 71/06m; 8 Ob 132/02y; 8 Ob 199/01z; 8 Ob 271/00m; 8 Ob 2114/96g.

der vom Insolvenzverwalter vertretene Schuldner sein.¹⁴ Demgegenüber wird die – gem § 119 Abs 2 IO auf die Verwertungsmöglichkeiten der EO beschränkte¹⁵ – gerichtliche Veräußerung als staatlicher, öffentlich-rechtlicher Hoheitsakt qualifiziert und demzufolge von einer fundamentalen Wesensverschiedenheit der beiden Veräußerungsformen ausgegangen.¹⁶

Ebendiese Wesensverschiedenheit begründe in Bezug auf die Rechtswirkungen der beiden Veräußerungsvorgänge vielerlei Unterschiede: So sei bspw nur bei der freihändigen Veräußerung ein privatrechtliches Verfügungsgeschäft für die Übertragung des Eigentums an einem Massegegenstand erforderlich,¹⁷ und nur bei freihändigen Veräußerungen müsse ein Gewährleistungsausschluss vereinbart werden, der gegenüber Verbrauchern jedoch den Beschränkungen des KSchG unterliege.¹⁸ Zudem soll nur bei freihändigen Veräußerungen eine Anfechtung wegen Willensmängeln möglich sein, weil nur bei diesen der Verkauf durch privatrechtliche Willenserklärungen zustande komme.¹⁹

Diese Argumentationslinie zum Anlass nehmend, soll sich ein wesentlicher Teil des Dissertationsprojekts einer umfassenden Untersuchung der Rechtsnatur freihändiger Veräußerungen widmen. Dabei soll eingangs der Frage nachgegangen werden, ob die

¹⁴ Vgl *Bartsch/Pollak*, Konkursordnung I³ 402 Anm 7, 410 Anm 34 f; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 84; *Neurauter* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2010 (2011) 135; *Wielinger/Gruber*, Überlegungen zum Freihandverkauf und daraus resultierenden Leistungsstörungenansprüchen, ZIK 2018/62, 55; OGH 5 Ob 19/19h; OLG Wien 28 R 286/14f ZIK 2015/75, 70; OGH 10 Ob 70/98m. Dagegen führen *Jelinek* in *KLS*, IO § 119 Rz 42, 44 und *Petschek/Reimer/Schiemer*, Das österreichische Insolvenzrecht (1973) 503 die Insolvenzmasse als Vertragspartner des Freihandkäufers an; so auch der OGH in den E 8 Ob 150/10g und 10 Ob 70/98m. In OGH 8 Ob 2114/96g wird zudem der Masseverwalter als Vertragspartei und in OGH 9 Ob 63/01g der Schuldner als nicht am Vertrag beteiligter Dritter bezeichnet.

¹⁵ Nach *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 7 kommen als Verwertungsarten die Versteigerung, das Überbot sowie bei beweglichen Sachen der Übernahmsantrag und der „Freihandverkauf durch das Gericht“ in Betracht.

¹⁶ Stellvertretend für viele *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 11; vgl schon *Bartsch/Pollak*, Konkursordnung I³ 551 Anm 7.

¹⁷ *Jelinek* in *KLS*, IO § 119 Rz 42; OGH 5 Ob 19/19h; 5 Ob 71/06m; 8 Ob 271/00m; 8 Ob 2114/96g. Für die Versteigerung unbeweglicher Sachen und den Erwerb durch Überbot ergibt sich dies zudem aus § 237 EO; bei Versteigerungen beweglicher Sachen fehlt eine derartige Anordnung, die hM lehnt die Notwendigkeit eines privatrechtlichen Übergabeakts für den Eigentumserwerb aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters des Zuschlags ab (vgl *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur Exekutionsordnung II⁴ [1972] 1768 mwN; *Mini* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung III [23. Lfg; 2017] § 278 EO Rz 21). Auch beim exekutiven Freihandverkauf wird kein förmlicher Übergabeakt verlangt (*Heller/Berger/Stix*, EO II⁴ 1770). Gleiches gilt für den Eigentumserwerb durch Übernahmsantrag (*Heller/Berger/Stix*, EO II⁴ 1771 mwN).

¹⁸ *Jelinek* in *KLS*, IO § 119 Rz 42; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 84; OLG Wien 28 R 286/14f ZIK 2015/75, 70; LG Innsbruck 1 R 306/01 ZIK 2002/109, 83. Obwohl §§ 189 und 278 EO den Gewährleistungsausschluss für Versteigerungen und Überbote zusätzlich ausdrücklich normieren, wird ebendieser in der Lehre schon auf ihren öffentlich-rechtlichen Charakter zurückgeführt und dementsprechend auch auf exekutive Freihandverkäufe angewendet (vgl *Heller/Berger/Stix*, EO II⁴ 1767 f, 1798; *Mini* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO III § 268 EO Rz 3, § 278 EO Rz 19). Folglich kann es auch beim Eigentumserwerb durch Übernahmsantrag keine Gewährleistung geben (vgl *Heller/Berger/Stix*, EO II⁴ 1771 – der Übernahmsantrag ist ein behördlicher Akt).

¹⁹ Vgl *Mini/Seiser* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO III (27. Lfg; 2019) § 187 EO Rz 25 mwN in Bezug auf Versteigerungen; *Bartsch/Pollak*, Konkursordnung I³ 551 Anm 7 für gerichtliche Veräußerungen generell.

Bezeichnung als „außergerichtliche Verwertung“ mit den bei freihändigen Veräußerungen bestehenden Rahmenbedingungen in Einklang gebracht werden kann. In einem weiteren Schritt soll untersucht werden, ob die Qualifikation als privatrechtlicher Kaufvertrag dem Wesen freihändiger Veräußerungen gerecht wird. Dazu soll zunächst ergründet werden, ob eine (rein) privatrechtliche Klassifizierung des Veräußerungsvorgangs dogmatisch gerechtfertigt werden kann. Daraufhin wird insb auf die Tatbestandselemente privatrechtlicher Verträge einzugehen und deren Vorliegen bei freihändigen Veräußerungen zu prüfen sein, wobei auch die Frage aufgeworfen werden soll, ob und welche (Folge-)Probleme eine privatrechtliche Einordnung birgt. Damit zusammenhängend wird überdies zu untersuchen sein, ob ein Vergleich mit der gerichtlichen Veräußerung bzw den für ihre Abwicklung in Betracht kommenden Verwertungsformen der Exekutionsordnung die bisweilen angenommene Wesensverschiedenheit rechtfertigen und ob die Rechtsnatur der freihändigen Veräußerung überhaupt als taugliche Begründung für die Beurteilung einzelner Rechtswirkungen herangezogen werden kann.

2. Der rechtliche Rahmen bei freihändigen Veräußerungen

In einem weiteren Schritt soll – losgelöst von den zuvor angestellten Überlegungen zur Rechtsnatur – untersucht werden, auf welche gesetzlichen Regelungen zurückgegriffen werden kann (und muss), um Antworten auf jene Fragen iZm freihändigen Veräußerungen zu finden, zu denen sich in der IO selbst nichts finden lässt.

Dabei wird insb zu beleuchten sein, ob und welche Bedeutung § 1089 ABGB für diese Frage zugemessen werden kann. Nach genannter Bestimmung sollen auch bei „*gerichtlichen Verkäufen*“ die über Verträge, insb Tausch- und Kaufverträge aufgestellten Vorschriften anwendbar sein, sofern nicht im ABGB oder „*in der Gerichtsordnung*“ eigene Anordnungen enthalten sind.²⁰ Vor diesem Hintergrund wird zunächst der Frage nachzugehen sein, was § 1089 ABGB unter „*gerichtlichen Verkäufen*“ versteht. In der Lit gehen die Meinungen hinsichtlich der Frage, ob auch freihändige Veräußerungen in Insolvenzverfahren von der Bestimmung erfasst werden, deutlich auseinander: Während die Anwendbarkeit auf Versteigerungen und Freihandverkäufe in Exekutionsverfahren nahezu²¹ einhellig bejaht

²⁰ § 1089 ABGB: „*Auch bey gerichtlichen Verkäufen finden die über Verträge, und den Tausch- und Kaufvertrag insbesondere aufgestellten Vorschriften in der Regel Statt; in so fern nicht in diesem Gesetze, oder in der Gerichtsordnung eigene Anordnungen enthalten sind.*“

²¹ Nach *Berger*, Vermischte exekutionsrechtliche Fragen, ÖJZ 1982, 10 (12) setze die Bestimmung eine privatrechtliche Natur exekutiver Verwertungen voraus, was nach dem heutigen Verständnis nicht (mehr) zutreffe. Dagegen wendet *Mayer-Maly*, Zum Verständnis des § 1089 ABGB, ÖJZ 1982, 456 (457) zutreffend ein, dass § 1089 ABGB gerade nicht auf die Fixierung irgendeiner Rechtsnatur gerichtlicher Verkäufe, sondern auf die subsidiäre Bereitstellung von Regeln für Fragen, die nicht von den Verfahrensgesetzen geregelt werden, abziele,

wird,²² soll dies nur nach einem Teil der Lehre auch für freihändige Veräußerungen in Insolvenzverfahren gelten.²³ Darüber hinaus wird freilich der inhaltliche Gehalt der Norm zu untersuchen sein, wobei die in diesem Zusammenhang maßgebliche Frage sein wird, ob und welche Anordnungen „in der Gerichtsordnung“ als „eigene Anordnungen“ zu verstehen sind. Von besonderem Interesse wird dabei auch die Judikatur des OGH sein, der in der Vergangenheit bereits mehrmals exekutionsrechtliche Bestimmungen analog auf freihändige Veräußerungen in Insolvenzverfahren angewendet hat.²⁴

Ziel dieses Untersuchungsabschnitts wird sein, aus den bestehenden Lehrmeinungen und der bisher ergangenen Rechtsprechung Grundsätze für die (analoge) Anwendung nicht in der IO enthaltener Bestimmungen herauszufiltern, welche durch eigene methodische Überlegungen²⁵ ergänzt bzw weiterentwickelt werden sollen.

3. Die Durchführung freihändiger Veräußerungen

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse vorstehend skizzierter Fragestellungen soll sodann beleuchtet werden, wie sich die Durchführung freihändiger Veräußerungen gestaltet. Die IO ist auch diesbezüglich sehr zurückhaltend²⁶ und sieht lediglich vereinzelte, mittelbare Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung einer möglichst effektiven Verwertung vor, die je nach Bedeutung der zu treffenden Verfügung unterschiedlich intensiv ausgestaltet sind.²⁷ So unterliegt die freihändige Veräußerung unbeweglicher Sachen einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren (vgl § 117 Abs 1 Z 3 IO), während bei freihändigen Veräußerungen

was durchaus mit einem öffentlich-rechtlichen Verständnis exekutiver Verkäufe vereinbar sei. Nach *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/1⁵ (1915) 289 f beziehe sich § 1089 ABGB zwar nicht auf exekutive Zwangsversteigerungen, sehr wohl aber auf exekutive Freihandverkäufe, weil sich das Exekutionsgericht bei diesen der Mittel und Formen des Privatrechts bediene.

²² *Aicher* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1089 Rz 2, 4; *Apathy/Perner* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkommentar zum ABGB⁵ (2017) § 1089 Rz 1; *Schurr* in *Schwimmann/Neumayr*, ABGB Taschenkommentar⁴ (2017) § 1089 Rz 1; *Verschraegen* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1089 Rz 3 (Stand 1. 3. 2019, rdb.at).

²³ *Schurr* in *Schwimmann/Neumayr*, ABGB⁴ § 1089 Rz 1; *Verschraegen* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1089 Rz 3. Dagegen schränken *Apathy/Perner* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁵ § 1089 Rz 1 und *Aicher* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1089 Rz 8 die Anwendbarkeit in Insolvenzverfahren explizit auf die gerichtliche Veräußerung ein.

²⁴ OGH 4 Ob 193/06w (§ 177a EO [unzulässige Bieterabsprachen]); OGH 8 Ob 2114/96g (§ 161 Abs 1 EO [Übergang der Zwangsverwaltung, jedoch hinfällig nach Einführung des § 12d IO durch das IRÄG 2010]). Die analoge Anwendung der Verteilungsvorschriften der EO ist mittlerweile stRsp (RIS-Justiz RS0003046; RS0003381). Dagegen wurde in OGH 8 Ob 145/03m die analoge Anwendung des § 156 Abs 2 EO (zwangsweise Übergabe der versteigerten Liegenschaft) abgelehnt; dazu krit *Konecny*, Gerichtliche Anordnungen in Bezug auf die Insolvenzmasse, in *Konecny*, Insolvenz-Form 2017 (2018) 63 (75). Für eine analoge Anwendung des § 153a EO (Eintritt des Erstehers eines Superädifikats in das zugrundeliegende Nutzungsverhältnis) *Konecny/Rathauscher*, Verwertung von Superädifikaten im Konkurs, ZIK 2003/205, 151.

²⁵ Siehe dazu unten II.

²⁶ OGH 8 Ob 26/91: „Die Verwertung des Massevermögens [...] hat außerhalb des kridamäßigen Versteigerungsverfahrens [...] nach rein marktorientierten geschäftlichen Grundsätzen möglichst rasch und frei von bürokratischen Hemmnissen zu erfolgen.“

²⁷ Vgl *Jelinek* in *KLS*, IO § 117 Rz 1; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 2.

beweglicher Sachen grds²⁸ lediglich eine fachgerechte Beratung des Insolvenzverwalters sichergestellt wird (vgl § 114 Abs 1 S 3 IO).²⁹ Daneben sollen die Aufsicht des Insolvenzgerichts über den Insolvenzverwalter und die Haftung des Insolvenzverwalters mittelbar zur Optimierung des Verwertungsprozesses beitragen³⁰ und bei der freihändigen Veräußerung von mit Absonderungsrechten belasteten Sachen ein eigenes Widerspruchsverfahren den Interessen betroffener Absonderungsgläubiger Rechnung tragen (vgl § 120 Abs 2 IO). Wie aber bspw bei der Suche nach Interessenten vorzugehen und wie bei mehreren Angeboten der Bestbieter zu ermitteln ist, wird genauso offengelassen wie die praktisch besonders bedeutsame Frage nach dem Umfang bestehender Verhandlungsspielräume.

Vor diesem Hintergrund soll das Dissertationsprojekt das Zustandekommen und die Abwicklung freihändiger Veräußerungen systematisch aufarbeiten. Dabei wird insb zu beleuchten sein, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt das Eigentum an dem Insolvenzmassegegenstand auf den Erwerber übergeht und ob bzw welche Übergabemodalitäten für die Übertragung des Eigentums erforderlich sind.³¹ Darüber hinaus soll auch darauf eingegangen werden, wonach sich der Umfang des Eigentumserwerbs bestimmt und zu welchem Zeitpunkt Nutzen und Gefahr auf den Erwerber des Massegegenstands übergehen.

4. Die Bekämpfung freihändiger Veräußerungen

Bei herkömmlichen (Kauf-)Verträgen begnügt sich die (Privat-)Rechtsordnung im Wesentlichen³² damit, dass die darin getroffenen Regelungen eine „subjektive Richtigkeitsgewähr“ für die Vertragsparteien bieten.³³ IZm freihändigen Veräußerungen der Insolvenzmasse betrifft der Veräußerungsvorgang jedoch nicht nur die Interessen der unmittelbar daran Beteiligten, sondern insb auch jene der Gläubiger des Insolvenzschuldners,

²⁸ Gem § 117 Abs 1 Z 2 IO unterliegt die freihändige Veräußerung des gesamten beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens oder eines für den Betrieb notwendigen Teils davon dem auch für die freihändige Veräußerung unbeweglicher Sachen vorgesehenen mehrstufigen Genehmigungsverfahren.

²⁹ Vgl *Bartsch/Heil*, Grundriß des Insolvenzrechts⁴ (1983) Rz 303; *Jelinek* in KLS, IO § 114 Rz 3; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 114 KO Rz 5, 13.

³⁰ *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 2; OGH 8 Ob 26/61.

³¹ Die hM beurteilt auch diese Frage nach rein privatrechtlichen Grundsätzen (*Jelinek* in KLS, IO § 119 Rz 42; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 97 ff; OGH 5 Ob 19/19h; 5 Ob 71/06m; 8 Ob 271/00m; 8 Ob 2114/96g uvm).

³² Nur wenn das objektive Wertverhältnis besonders grob gestört ist, werden den Parteien nachträglich Möglichkeiten eingeräumt, die Vertragsgerechtigkeit zu wahren (s insb § 879 Abs 2 Z 4 und § 934 ABGB).

³³ *Koziol/Welser-Kletečka*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹⁵ (2018) Rz 364 f.

zugunsten derer die freihändige Veräußerung überhaupt erst durchgeführt wird.³⁴ Diese Interessenmehrheit spiegelt sich sowohl in den vorgenannten mittelbaren Verschleuderungsschutzmaßnahmen, die eine möglichst effektive Verwertung sicherstellen sollen, als auch in den gegen freihändige Veräußerungen vorgesehenen Bekämpfungsmöglichkeiten wieder.

Zunächst können Gläubiger, Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Schuldner gem § 84 Abs 3 IO gegen einzelne Amtshandlungen oder das Gesamtverhalten des Insolvenzverwalters Beschwerde an das Insolvenzgericht erheben,³⁵ was auch Beschwerden gegen freihändige Veräußerungen erfasst.³⁶ Ob und welche Einflussmöglichkeiten die beschwerdelegitimierten Personen dadurch im Einzelfall auf freihändige Veräußerungsverfahren haben, ist jedoch unklar: Zum einen gibt das Gesetz keine Auskunft darüber, welche Fehler bei der Veräußerung einen tauglichen Beschwerdegrund bilden. Zum anderen ist fraglich, was mit einer solchen Beschwerde erreicht werden kann, insb, ob und unter welchen Voraussetzungen eine erfolgreiche Beschwerde die Wirksamkeit freihändiger Veräußerungen beeinflussen kann.

In Bezug auf die freihändige Veräußerung unbeweglicher Sachen ist dagegen unstrittig, dass ein erfolgreicher Rekurs gegen den nach § 117 Abs 1 IO erforderlichen Genehmigungsbeschluss des Insolvenzgerichts zur Unwirksamkeit der Veräußerung führt.³⁷ Im Rekurs kann aufgezeigt werden, dass das Insolvenzgericht den freihändigen Verkauf nicht hätte genehmigen dürfen, wobei hier sowohl Recht- also auch Zweckmäßigkeitsargumente geltend gemacht werden können.³⁸ Vor dem Hintergrund, dass neben dem Schuldner auch der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses rekurslegitimiert sind,³⁹ wird so eine bemerkenswerte Situation geschaffen: Ein Vorgang, der von der hM als

³⁴ So hat der OGH in der E 4 Ob 193/06w bereits festgestellt, dass der Insolvenzverwalter schon deshalb nicht mit einem privaten Verkäufer zu vergleichen ist, weil dieser fremde Interessen zu vertreten hat. Vgl auch OGH 2 Ob 667/54 für exekutive Freihandverkäufe.

³⁵ Für viele *Hierzenberger/Riel* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzesetze (2. Lfg; 1997) § 84 KO Rz 15.

³⁶ Vgl *Jelinek* in KLS, IO § 114 Rz 6 iZm einer Verletzung der in § 114 IO vorgesehenen Anhörungsrechte. Vgl auch OGH 8 Ob 236/98h und 8 Ob 12/91 – Beschwerderecht gegen einzelne Verwertungsmaßnahmen.

³⁷ Denn die Genehmigung durch das Gericht ist Wirksamkeitsvoraussetzung im Außenverhältnis (vgl § 83 Abs 1 IO; *Jelinek* in KLS, IO § 117 Rz 11; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 117 KO Rz 52).

³⁸ Vgl *Jelinek* in KLS, IO § 117 Rz 67 f; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 117 KO Rz 63; *Mohr*, InsR 2002, 62. Dabei können auch nachträglich erstattete, höhere Angebote einen Hinweis auf die Unzweckmäßigkeit der Veräußerung darstellen, was zu einer Diskussion über die Zulässigkeit derartiger „Überbote“ geführt hat; s dazu die Verweise in FN 52.

³⁹ *Jelinek* in KLS, IO § 117 Rz 63 ff; *Kodek* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht IV⁴ § 117 KO Rz 63. Der Freihandkäufer soll dagegen nicht rekurslegitimiert sein, was von *Klicka* (Zur Stellung des Freihandkäufers im konkursgerichtlichen Genehmigungsverfahren, in FS *Jelinek* [2002] 93; *ders*, JBl 2002, 466 [Entscheidungsanmerkung]) als problematisch gesehen wird. Die hM teilt seine Bedenken jedoch nicht (*Kodek*, Gehörprobleme im Konkurs, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2003 [2004] 19 [57 ff] mwN).

privatrechtlicher Vertrag qualifiziert wird, kann von „vertragsfremden“ Personen mit einem Rechtsmittel (!) bekämpft werden.⁴⁰

Den Vertragsparteien selbst sollen aufgrund der privatrechtlichen Natur des zwischen ihnen geschlossenen Rechtsgeschäfts überdies alle Anfechtungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die das Privatrecht zu bieten hat. Dies bedeutet, dass sowohl eine Anfechtung wegen Willensmängeln als auch wegen *laesio enormis* die bereits wirksam zustande gekommene freihändige Veräußerung aufheben können⁴¹ und Fehler bei der Abwicklung freihändiger Veräußerungen nach allgemeinem Leistungsstörungenrecht zu beurteilen sind.⁴² Damit werden dem Freihandkäufer erheblich mehr Möglichkeiten eingeräumt, einen bereits wirksam zustande gekommenen Verwertungsvorgang nachträglich zu beeinflussen, als dies bei einer gerichtlichen Veräußerung der Fall wäre, bei der nach hM eine Anfechtung aus Gründen des Privatrechts nicht in Frage kommen soll.⁴³ Dies wird nicht nur als besonders nachteilig und dem in § 119 Abs 1 IO vorgesehenen Primat freihändiger Veräußerungen zuwiderlaufend empfunden,⁴⁴ sondern wirft auch einige grundlegende Rechtsfragen auf: So ist bspw fraglich, wer Schuldner etwaiger Ansprüche des Freihandkäufers sein soll, die sich aus einer erfolgreichen Anfechtung oder im Fall von Leistungsstörungen ergeben können. Einerseits ist unstrittig, dass derartige Ansprüche gem § 46 Abs 1 Z 5 IO Masseforderungen sind, weil die Veräußerung vom Insolvenzverwalter durchgeführt wurde und alle mit der Veräußerung zusammenhängenden Ansprüche sohin aus einer Rechtshandlung des Insolvenzverwalters erwachsen. Wer aber Schuldner von Masseforderungen ist, ist in der Lehre seit jeher umstritten.⁴⁵ Gleichzeitig darf nicht außer Acht gelassen werden, dass vertragliche Ansprüche

⁴⁰ Bei der häufig als Vergleich herangezogenen pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung des Vertrags einer schutzberechtigten Person steht eine Rechtsmittelbefugnis dagegen grds ausschließlich der vertretenen Person zu (*Beck in Gitschthaler/Höllwerth*, Kommentar zum Außerstreitgesetz I² (2019) § 132 Rz 82). Nur wenn das Wohl der vertretenen Person anders nicht gewahrt werden kann, haben überdies auch deren nahe Angehörige unter Darlegung der Gefährdung in Form einer schwerwiegenden gerichtlichen Fehlbeurteilung ein Rekursrecht (*Täubel-Weinreich in Schneider/Verweijen*, Außerstreitgesetz [2019] § 132 Rz 13; RIS-Justiz RS0006433).

⁴¹ Vgl OGH 8 Ob 132/02y: Nachdem die Freihandkäuferin dem Masseverwalter mit der gerichtlichen Aufhebung des Freihandverkaufs wegen Irrtums und *laesio enormis* gedroht hatte, brachte dieser den bereits überlassenen Kaufgegenstand wieder in seinen Besitz und veräußerte ihn dann erneut, was als schlüssige Zustimmung zur Aufhebung des Freihandverkaufs beurteilt wurde.

⁴² *Wielinger/Gruber*, ZIK 2018/62, 55.

⁴³ So soll eine Anfechtung wegen Willensmängeln ausgeschlossen sein, weil die Angebote hier keine Willenserklärungen, sondern Prozesshandlungen seien (s oben FN 19). Die Anfechtung wegen *laesio enormis* scheidet wegen § 935 ABGB („§ 934 ist dann nicht anzuwenden, wenn [...] die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist“) aus, der neben Versteigerungen sinngemäß auch freihändige Veräußerungen nach der EO, nicht aber freihändige Veräußerungen nach der IO erfassen soll (vgl *Reischauer in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 935 Rz 29). Zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen s oben FN 18.

⁴⁴ Vgl *Nagele*, Kein Gewährleistungsausschluss bei Verbrauchergeschäften im Konkursverfahren, ZIK 2002/109, 83; *Wielinger/Gruber*, ZIK 2018/62, 55 (56).

⁴⁵ Für einen Überblick zum diesbezüglichen Meinungsstand s *Bachmann*, Befriedigung der Masseforderungen (1992) 4 ff.

grds nur gegen den Vertragspartner geltend gemacht werden können,⁴⁶ der nach überwiegender Meinung der Schuldner sein soll.⁴⁷ Damit einhergehend stellt sich die Frage, wie sich die Befriedigung von Ansprüchen des Freihandkäufers im Detail gestaltet und ob und welche Auswirkungen die Möglichkeit einer nachträglichen Beeinträchtigung freihändiger Veräußerungserfolge auf die Verteilung der Insolvenzmasse hat.⁴⁸ Zudem ist fraglich, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn der Freihandkäufer angesichts der Länge privatrechtlicher Verjährungsfristen erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens Ansprüche geltend macht.⁴⁹

Der letzte Abschnitt des Dissertationsprojekts soll sich kritisch mit dem soeben skizzierten „Nebeneinander“ von insolvenz- und privatrechtlichen Bekämpfungsmöglichkeiten sowie den damit einhergehenden Rechtsfragen auseinandersetzen. Nach einer ausführlichen Untersuchung der in der IO vorgesehenen Beschwerde- und Rekursrechte soll dazu vor allem der Frage nachgegangen werden, ob die gemeinhin angenommene Maßgeblichkeit privatrechtlicher Anfechtungstatbestände dogmatisch gerechtfertigt werden kann. Dabei wird auf die Ergebnisse der Untersuchung von Rechtsnatur und Rechtsrahmen freihändiger Veräußerungen zurückzugreifen sein. Ziel dieses Untersuchungsabschnitts soll eine systematische Aufarbeitung von Möglichkeiten und Wirkungen der Bekämpfung freihändiger Veräußerungen sein.

⁴⁶ Es sei denn, es hat eine wirksame Schuld- oder Vertragsübernahme stattgefunden; vgl für Gewährleistungsansprüche *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 932 Rz 706.

⁴⁷ Siehe oben FN 14.

⁴⁸ Vgl allgemein *Poltsch*, Praxisprobleme bei der Verteilung des Erlöses freihändig verwerteter Liegenschaften in der Insolvenz, in *Jaufer/Nunner-Krautgasser/Schummer*, Unternehmenskrise und Sicherheiten: Tagungsband 2016 der Plattform für Wirtschafts-, Insolvenz- und Sanierungsrecht (2017) 63 ff und *Neurauter* in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2010 (2011) 135 ff; s auch OLG Wien 28 R 286/14f ZIK 2015/75, 70 (*Riel*).

⁴⁹ Nach *Ringstmeier/Homann*, Die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die Insolvenzverwaltung, ZIP 2002/12, 505 (508) sollen Insolvenzverfahren nach der dt Rechtslage vor Ablauf etwaiger Gewährleistungspflichten überhaupt nicht abgeschlossen werden können.

II. FORSCHUNGSSTAND UND METHODISCHE HERANGEHENSWEISE

In der österr Lit finden sich einige Aufsätze zu ausgewählten Rechtsfragen iZm freihändigen Veräußerungen, die sich insb mit der Verteilung des Veräußerungserlöses auseinandersetzen,⁵⁰ die Maßgeblichkeit privatrechtlicher Bekämpfungsmöglichkeiten monieren⁵¹ oder steuerrechtliche Fragestellungen zum Gegenstand haben. Zudem fand vor einigen Jahren eine mehr oder minder intensive Diskussion zur Zulässigkeit sog „nachträglicher Überbote“ statt.⁵² In den Kommentierungen zur österr IO wurde überdies festgestellt, dass der OGH in den letzten Jahren „den Freihandverkauf stark dem Zwangsversteigerungsverfahren angenähert“⁵³ habe und „vorsichtige Analogien zu den Wirkungen des exekutiven Zuschlags möglich“⁵⁴ seien; gleichzeitig wird aber an der obig dargelegten Wesensverschiedenheit zwischen gerichtlicher und freihändiger Veräußerung festgehalten. Eine umfassende, strukturierte Auseinandersetzung mit der grundlegenden Frage, ob das herrschende Verständnis zu Rechtsnatur und rechtlichen Wirkungen dogmatisch gerechtfertigt ist, fehlt – soweit ersichtlich – bis dato. Vor diesem Hintergrund soll das Dissertationsprojekt das Institut der freihändigen Veräußerung von Insolvenzmasseaktiven umfassend aufarbeiten und im Zuge dessen die unter I. B. dargelegten Fragestellungen Lösungen zuführen.

Dazu soll auf den klassischen juristischen Methodenkanon⁵⁵ zurückgegriffen werden. Angesichts der wenigen Normen, die sich ausdrücklich auf freihändige Veräußerungen in Insolvenzverfahren beziehen, werden insb systematische und teleologische Überlegungen anzustellen sein, die ua einen Vergleich zum Verwertungsregime der EO nahelegen. Im Zuge der Untersuchung wird auch auf die Entwicklungen in Judikatur und Lehre einzugehen sein, welche nicht nur einer kritischen Betrachtung unterzogen, sondern auch als Grundlage für die Erarbeitung eigener Lösungsansätze dienen sollen. Zudem sollen rechtsvergleichende Erwägungen in das Dissertationsprojekt einfließen, wobei vor allem auf alternative Zugänge in Deutschland und der Schweiz Bezug genommen werden soll.

⁵⁰ Siehe FN 48.

⁵¹ Nagele, ZIK 2002/109, 83; Wielinger/Gruber, ZIK 2018/62, 55.

⁵² Birek, Das Überbot im Konkursverfahren, ZIK 2009/129, 83; Mayrhuber, Zum deutlich höheren „Überbot“ nach gerichtlicher Genehmigung eines Kaufvertrags, ZIK 2015/273, 208; Nunner-Krautgasser, Zum nachträglichen Überbot im insolvenzrechtlichen Verwertungsverfahren, ZIK 2017/164, 125; Poltsch/Übertsroider, Aktuelles zum Freihandverkauf und Überbot, in Konecny, Insolvenz-Forum 2017 (2018) 101.

⁵³ Kodek in Bartsch/Pollak/Buchegger, Insolvenzrecht IV⁴ § 119 KO Rz 84.

⁵⁴ Jelinek in KLS, IO § 119 Rz 42 letzter S.

⁵⁵ F. Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991) 436 ff; Zippelius, Juristische Methodenlehre¹¹ (2012) 35 ff.

III. VORLÄUFIGE GLIEDERUNG

I. Einleitung

- A. Gegenstand und Relevanz der Untersuchung
 - 1. Der Begriff der „freihändigen“ Veräußerung
 - 2. Das Primat freihändiger Veräußerungen
- B. Ausklammerung bestimmter Fragen
- C. Ziel der Untersuchung

II. Die Rechtsnatur freihändiger Veräußerungen

- A. Die herrschende Meinung im Überblick
- B. Die freihändige Veräußerung als außer-/gerichtliche Verwertung
- C. Die Tauglichkeit der Qualifikation als privatrechtlicher Kaufvertrag
 - 1. Zuordnung zum öffentlichen Recht/Privatrecht
 - 2. Tatbestandselemente privatrechtlicher Kaufverträge
 - 3. (Folge-)Probleme einer privatrechtlichen Einordnung
- D. Die gerichtliche Veräußerung als staatlicher, öffentlich-rechtlicher Hoheitsakt
 - 1. Die Rechtsnatur der gerichtlichen Veräußerungsformen
 - 2. Vergleich zur freihändigen Veräußerung
- E. Eigene Auffassung zur Rechtsnatur
- F. Auswirkungen der Rechtsnatur freihändiger Veräußerungen

IV. Der rechtliche Rahmen bei freihändigen Veräußerungen

- A. Die Regelungen der IO
- B. Der Rückgriff auf Regelungen außerhalb der IO
 - 1. Die Bedeutung des § 1089 ABGB
 - a. „*Gerichtliche Verkäufe*“ iSd Bestimmung
 - b. Regelungsgehalt
 - c. Praktische Bedeutung
 - 2. Die analoge Anwendung von Normen der EO
 - a. Bestehende Analogien
 - b. Grundsätze für die analoge Anwendung

V. Die Durchführung freihändiger Veräußerungen

- A. Die Vorgaben der IO
- B. Die Bestimmung von Erwerber und Preis
 - 1. Die Rechtslage bei gerichtlichen Veräußerungen
 - 2. Die Suche nach Interessenten
 - 3. Der Verhandlungsspielraum
 - 4. Eintritt der Abwicklungsreife

C. Der Eigentumsübergang

1. Die Rechtslage bei gerichtlichen Veräußerungen
2. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs
3. Das Erfordernis einer Übergabe

D. Der Umfang des Eigentumserwerbs

E. Der Übergang von Nutzen und Gefahr

VI. Die Bekämpfung freihändiger Veräußerungen

A. Die Bekämpfungsmöglichkeiten der IO

1. Die Beschwerde nach § 84 Abs 3 IO
2. Der Rekurs gegen den Genehmigungsbeschluss des InsolvenzG (§ 117 IO)

B. Die privatrechtlichen Bekämpfungsmöglichkeiten

1. Die herrschende Meinung im Überblick
2. Grundlegende Überlegungen
3. Fehler beim Zustandekommen freihändiger Veräußerungen
4. Fehler bei der Abwicklung freihändiger Veräußerungen
3. Vertragliche Modifikationen

VII. Zusammenfassung der Ergebnisse

IV. LITERATURAUSWAHL

- Angst/Oberhammer*, Kommentar zur Exekutionsordnung³ (2015)
- Bachmann*, Befriedigung der Massforderungen (1992)
- Bartsch/Heil*, Grundriß des Insolvenzrechts⁴ (1983)
- Bartsch/Pollak*, Konkursordnung-, Ausgleichs-, Anfechtungsordnung, Einführungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz I³ (1937)
- Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht I⁴ - IV⁴ (ab 2000)
- Baumgartner*, Die kridamäßige Versteigerung, ÖJZ 1973, 5
- Berger*, Vermischte exekutionsrechtliche Fragen, ÖJZ 1982, 10
- Birek*, Das Überbot im Konkursverfahren, ZIK 2009/129, 83
- Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung I - IV (Loseblattsammlung; ab 2004)
- F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991)
- Chalupsky*, Die Lastenfreistellung von Liegenschaften bei freihändiger Veräußerung im Konkurs, RdW 1991, 350
- Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁴ (2018)
- Ehrenzweig*, Die Parteistellung des Zwangsverwalters, JBl 1906, 133
- Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts I⁵ (1913)
- Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/1⁵ (1915)
- K. Engelhart*, Das Wiederkaufsrecht im Exekutions- und Insolvenzverfahren, NZ 1987, 273
- T. Engelhart*, Dingliche Bescheidwirkung als Hindernis bei der Lastenfreistellung von Liegenschaften, ZIK 2013/129, 98
- Fellner/Achleitner*, Berücksichtigung gelöschter Pfandrechte bei der Meistbotsverteilung von Liegenschaften in der Insolvenz, ZIK 2005/76, 78
- Fischböck*, Der Übernahmsantrag, JBl 1898, 385
- Freels*, Andere Verwertungsarten in der Mobiliarzwangsvollstreckung (1998)
- Gärtner/Jaufer*, Rechtliches und Tatsächliches zu bücherlichen Lasten, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2011 (2012) 59
- Gitschthaler/Höllwerth*, Kommentar zum Außerstreitgesetz I² (2019)
- Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur Exekutionsordnung I⁴ - III⁴ (ab 1969)
- Herz*, Masseverwalter, Gläubiger und Gemeinschuldner; eine prinzipielle Untersuchung, ÖJZ 1962, 120
- Herz*, Parteistellung des Gemeinschuldners im Verfahren wegen kridamäßiger Versteigerung? ÖJZ 1963, 254
- Jaufer/Nunner-Krautgasser/Schummer*, Verwertung in der Insolvenz: Tagungsband 2013 der Plattform für Wirtschafts-, Insolvenz- und Sanierungsrecht (2015)
- Jelinek*, Konkursfreiheit und Gläubigerrecht, in FS Kralik (1986) 229
- Jelinek*, Die Tragweite nachrangiger Veräußerungs- und Belastungsverbote (§ 364c ABGB) im Exekutions- und im Konkursrecht, in FS Rechberger (2005) 227
- Jelinek*, Die Liegenschaftshypothek im Insolvenzverfahren, in *Jaufer/Nunner-Krautgasser/Schummer*, Unternehmenskrise und Sicherheiten: Tagungsband 2016 der Plattform für Wirtschafts-, Insolvenz- und Sanierungsrecht (2017) 37

Kämmerer, Die Rechtsstellung der Vermögensverwalter – Ein Diskussionsbeitrag zur Frage der rechtlichen Stellung des Konkursverwalters, Testamentvollstreckers und Nachlaßverwalters, JR 1970, 328

Karner, Die Verwertung von Mobilien, Immobilien und Unternehmen in der Insolvenz, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2003 (2004) 13

Klicka, Zur Stellung des Freihandkäufers im konkursgerichtlichen Genehmigungsverfahren, in FS Jelinek (2002) 93

Kluth, Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters oder die „Insolvenz“ der Verwaltertheorien, NZI 2000, 351

Kodek, Gehörprobleme im Konkurs, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2003 (2004) 19

Koller/Lovrek/Spitzer, IO (2019)

Kollroß, Zur Frage der Übergabe von Einrichtungsgegenständen im Exekutionsstreite, GerZ 1929, 17

Konecny/Rathauscher, Verwertung von Superädifikaten im Konkurs, ZIK 2003/205, 151

Konecny, Gerichtliche Anordnungen in Bezug auf die Insolvenzmasse, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2017 (2018) 63

Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (Loseblattsammlung; ab 1997)

Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB⁵ (2017)

Kreis, Die Zwangsverwaltung nach der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 Nr 79 R.G.Bl., JBl 1899, 147

Lehmann, Die Zwangsversteigerung nach der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (1906)

Lorandi, Der Freihandverkauf im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (1994)

Lüke, Die Verwertung der gepfändeten Sache durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher, NJW 1954, 254

Mayer-Maly, Zum Verständnis des § 1089 ABGB, ÖJZ 1982, 456

Mayr, Die Insolvenzfestigkeit des Veräußerungs- und Belastungsverbot, ZIK 2017/270, 216

Mayr, Veräußerungs- und Belastungsverbot (2018)

Mayrhuber, Zum deutlich höheren „Überbot“ nach gerichtlicher Genehmigung eines Kaufvertrags, ZIK 2015/273, 208

Mini, Die neue Zwangsversteigerung von Liegenschaften (2000)

Mohr, Insolvenzrecht 2002 (2002)

Mohr, Verwertung im Konkurs durch freiwillige Feilbietung, ZIK 2009/65, 49

Nadler, Unternehmensverkauf durch den Masseverwalter (2001)

Nagele, Kein Gewährleistungsausschluss bei Verbrauchergeschäften im Konkursverfahren, ZIK 2002/109, 83

Neurauter, Die Verteilung des Erlöses aus dem Verkauf einer Liegenschaft während eines Insolvenzverfahrens, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2010 (2011) 135

Nunner-Krautgasser, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz (2007)

Nunner-Krautgasser, Zum nachträglichen Überbot im insolvenzrechtlichen Verwertungsverfahren, ZIK 2017/164, 125

Oberhammer, Die Fahrnisverwertung nach der EO-Novelle 1995: Das Verkaufsverfahren von der Bestimmung des Versteigerungstermines bis zur Ausfolgung des Erlöses, ZIK 1996, 121

Ohmeyer, Hypothek und Zwangsverwaltung, GerZ 1905, 259

Petsch, Spannungsfeld § 120 KO und Zwangsverwaltung - Konsequente Erweiterung der Rechtsprechung des OGH, ZIK 1996, 188

Petschek/Reimer/Schiemer, Das österreichische Insolvenzrecht (1973)

Pollak, System des österreichischen Zivilprozeßrechts mit Einschluss des Exekutionsrechts II (1906)

Poltsch, Praxisprobleme bei der Verteilung des Erlöses freihändig verwerteter Liegenschaften in der Insolvenz, in *Jaufer/Nunner-Krautgasser/Schummer*, Unternehmenskrise und Sicherheiten: Tagungsband 2016 der Plattform für Wirtschafts-, Insolvenz- und Sanierungsrecht (2017) 63

Poltsch/Bertl/Frabberger/Reckenzaun/Isola/Petsch, Praxishandbuch Insolvenzabwicklung (2016)

Poltsch/Übertsroider, Aktuelles zum Freihandverkauf und Überbot, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2017 (2018) 101

Puster, Zwangsversteigerung leicht gemacht³ (2014)

Reckenzaun, Freihändige Liegenschaftsveräußerung während des Konkurses und Einverleibung im Rang der Anmerkung der Rangordnung, NZ 1992, 1

Reckenzaun, Vorkaufsrecht und Liegenschaftsverwertung im Insolvenzverfahren, FS Eccher (2017) 911

Reisch/Kirchheim, Due Diligence Prüfung für den Masseverwalter als Verkäufer, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2003 (2004) 122

Riel, Die Befugnisse des Masseverwalters im Zivilverfahrensrecht (1995)

Riel, Zum Verfahren gem § 120 KO, ZIK 1998, 109

Riel, Die kridamäßige Veräußerung nach der EO-Novelle 2000, ZIK 2000/185, 146

Riel, Die Schätzung unbeweglicher Sachen im Insolvenzverfahren, ZIK 2012/124, 96

Ringstmeier/Homann, Die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die Insolvenzverwaltung, ZIP 2002/12, 505

Roehlich, Schnittstelle Exekution - Insolvenz, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2016 (2017) 97

Rummel/Lukas, Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴ (2014)

Schaar, Rechte und Pflichten des Erstehers bei exekutivem Liegenschaftserwerb (1993)

Schneider/Verweijen, Außerstreitgesetz (2019)

Schwimann/Neumayr, ABGB Taschenkommentar⁴ (2017)

Shamiyeh, Die zivilrechtliche Haftung des Masseverwalters (1994)

Strehl, Der Schuldnerschutz in Deutschland, Österreich und der Schweiz bei der Vollstreckung von Geldforderungen in bewegliche und unbewegliche Sachen (2009)

Stutz, Der Freihandverkauf im SchKG (1978)

Trenker, GmbH-Geschäftsanteile in Exekution und Insolvenz, JBl 2012, 281

R. Tschihan, Der exekutive Verkauf aus freier Hand, ÖJZ 1956, 254

Welser, Sachverständigenhaftung und Insolvenzverfahren, NZ 1984, 92

Welser/Kletečka, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹⁵ (2018)

Welser/Zöchling-Jud, Grundriss des bürgerlichen Rechts II¹⁴ (2015)

Werres, Grundrechtsschutz in der Insolvenz (2007)

Wielinger/Gruber, Überlegungen zum Freihandverkauf und daraus resultierenden Leistungsstörungenansprüchen, ZIK 2018/62, 55

Wilke/Marquardt, Zwischen Gläubigerbefriedigung und Enteignung – Das Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters als grenzenloses Recht? NJW 2000, 188

Zippelius, Juristische Methodenlehre¹¹ (2012)

V. VORLÄUFIGER ZEITPLAN

WiSe 2019/2020	<ul style="list-style-type: none">- Auswahl des Dissertationsthemas- Recherchebeginn- SE aus dem Dissertationsfach
SoSe 2020	<ul style="list-style-type: none">- Recherche- Verfassen des Exposés- Abschluss der Dissertationsvereinbarung- SE zur fakultätsöffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens
WiSe 2020/21	<ul style="list-style-type: none">- Recherche- Verfassen der Dissertation- VO zur juristischen Methodenlehre- SE aus dem Dissertationsfach
SoSe 2021 und WiSe 2021/22	<ul style="list-style-type: none">- Recherche- Verfassen der Dissertation- SE aus dem Dissertationsfach
Ab SoSe 2022	<ul style="list-style-type: none">- Überarbeiten und Fertigstellen der Dissertation- Öffentliche Defensio